

EXPERTEN-DIALOG BAUPRAXIS

DIE HOAI NACH DEM PAUKENSCHLAG DES EuGH.

WAS ÄNDERT SICH, WAS BLEIBT?

DIENSTAG, 20.10.2020, 18:00 UHR

EINLADUNG ZUM EXPERTEN-DIALOG BAUPRAXIS AM 20.10.2020 VON 18:00 UHR – CA. 20:30 UHR

Mit der neuen Reihe »Experten-Dialog Baupraxis« gehen wir neue Wege der Kooperation zwischen dem Förderverein VFBI e.V. und dem Institut für Bau und Immobilie. Einmal pro Semester bieten wir einen Vortragsabend zu aktuellen Themen im Spannungsfeld zwischen Baupraxis und Baurecht und richten uns gleichermaßen an Fachpublikum aus der Bauplanung und -ausführung sowie der Jurisprudenz. Durch die Darstellung jeweils verschiedener Blickwinkel soll die Diskussion angeregt und der Dialog zwischen den Disziplinen gefördert werden.

Ablauf

18.00 Uhr: Ankommen und Get together
18.30 Uhr bis ca. 20.30 Uhr:
Vorträge und Diskussion
Danach Ausklang mit Zeit zum Austausch
und Networking

Ort

Campus am Brunnenlech, Gebäude C
Raum C 1.22 »Alte Mensa«

Anmeldung, aktuelle Informationen zur
Veranstaltung sowie Hinweise zu geltenden
Hygieneregeln und Parkmöglichkeiten finden
Sie unter: www.hs-augsburg.de/ibi

Teilnahmegebühren

Präsenzteilnahme: 50 €
Onlineteilnahme: 40 €
Rabatt für Mitglieder des VFBI: abzgl. 10 €
Studierende: kostenfrei
Teilnehmende Rechtsanwälte erhalten
eine Fortbildungsbescheinigung gemäß
§ 15 FAO im Umfang von zwei Zeitstunden.
Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung
bei der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau
beantragt.

DIE HOAI NACH DEM PAUKENSCHLAG DES EuGH – WAS ÄNDERT SICH, WAS BLEIBT?

In seinem viel beachteten Urteil vom 04.07.2019 zur HOAI hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die deutschen Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu Mindest- und Höchstsätzen für Planerhonorare für mit EU-Recht unvereinbar gehalten.

Der deutsche Gesetzgeber muss und wird Änderungen vornehmen. Das Bundeswirtschaftsministerium hat inzwischen einen Entwurf zur künftigen Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG), der Ermächtigungsgrundlage der HOAI, vorgelegt.

Doch was bedeutet das für die Kosten in laufenden Projekten? Welche Folgen gibt es in laufenden Honorarprozessen? Ob weitere Inhalte

der HOAI betroffen sind, ob auch Aufträge von privatrechtlichen Bauherrn erfasst werden und wie sich die Baubeteiligten und Juristen bei künftigen Vertragsgestaltungen, Auftragsvergaben und laufenden Abrechnungen darauf einstellen können, sind weitere brennende Fragen. Zahlreiche unterschiedliche Entscheidungen von Oberlandesgerichten liegen vor.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich am 14. Mai 2020 in mündlicher Verhandlung mit den Folgen des EuGH-Urteils zur Unionsrechtswidrigkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI befasst und nun wiederum dem EuGH einige relevante Fragen zur Klärung vorgelegt.

Er will wissen, ob die EU-Dienstleistungsrichtlinie unmittelbare Drittwirkung auf das Verhältnis zwi-

schen Privaten entfaltet und zur Unwirksamkeit der Mindestsatzbindung in § 7 HOAI führt, sowie für den Fall, dass der EuGH diese Frage verneint, ob sich aus sonstigem Unionsrecht, insbesondere der Niederlassungsfreiheit ein Verbot der Mindestsatzbindung für die Honorare der Architekten und Ingenieure ergibt.

Falls dies bejaht würde soll der EuGH feststellen, ob ein solcher Verstoß zur Folge hat, dass die Regelungen über die Verbindlichkeit der Mindestsätze in laufenden Gerichtsverfahren zwischen Privatpersonen nicht mehr anzuwenden sind.

Es bleibt also spannend. Ziel der Veranstaltung ist daher, die Zukunft der HOAI aus unterschiedlichen Blickwinkeln und mit Informationen aus erster Hand zu beleuchten.

DIE HOAI NACH DEM PAUKENSCHLAG DES EuGH WAS ÄNDERT SICH, WAS BLEIBT?

PROGRAMM AM 20.10.2020

18:00 UHR, BEGINN DER VORTRÄGE 18:30 BIS CA. 20:30 UHR

CAMPUS AM BRUNNENLECH, GEBÄUDE C, RAUM C 1.22 »ALTE MENSA«



Rebecca Schlimbach

Richterin am Landgericht
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Bundesgerichtshof Karlsruhe

»Die jüngste Rechtsprechung des BGH zeigt, dass die durch das EuGH-Urteil vom 4. Juli 2019 zu den Mindest- und Höchstätzen der HOAI aufgeworfenen Rechtsfragen nicht unmittelbar und ohne weitere Befassung des EuGH geklärt werden können.«



Werner Seifert

Architekt
Diplom-Ingenieur (FH)
ö. b. u. v. Sachverständiger
Würzburg

»Noch am Tag der Entscheidung des EuGH vom 4. Juli 2019 zum Preisrecht der HOAI war medial zu lesen, dass der EuGH die HOAI beerdigt habe. Trifft dies zu? Eine differenzierte Sicht ist geboten.«



Michael Keller

Architekt
Geschäftsführer NETHING
Neu-Ulm

»Die vorhandene Planungsqualität ist auch weiterhin über ein entsprechendes Preisrecht abzusichern. Alle Beteiligten, aber speziell die Rechtsprechung, haben hier die Aufgabe, Klärung herbeizuführen und auftretende Unsicherheiten zu vermeiden.«

mit freundlicher Unterstützung von



Kooperationspartner



Rechtsanwaltskammer
München

Bayerische
Architektenkammer



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts